

IFRS direkt

Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Dezember 2019



IFRS IC-Entscheidung zur Leasinglaufzeit nach IFRS 16

Auf einen Blick

Das IFRS IC kam zu dem Schluss, dass der in IFRS 16.B34 verwendete Begriff „Strafe“ (penalty) im Zusammenhang mit der Ermittlung der bindenden Vertragsdauer (enforceable period) weit auszulegen und nicht auf rein vertragliche Rechte und Strafzahlungen zu begrenzen ist. Die bindende Vertragsdauer ist bei der Bestimmung der Laufzeit eines Leasingverhältnisses und damit der in die Leasingverbindlichkeit einzubeziehenden Zahlungen durch den Leasingnehmer zu berücksichtigen. Durch die weite Auslegung des Begriffs „penalty“ sind somit auch wirtschaftliche Anreize oder Umstände in die Betrachtung einzubeziehen, die eine Vertragsseite an einer Kündigung hindern. Unternehmen, die den „penalty“-Begriff bislang enger ausgelegt haben, müssen diese IFRS IC-Entscheidung berücksichtigen und ihre Leasingverbindlichkeiten entsprechend neu bemessen.

Sachverhalt

IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ verlangt, dass ein Leasingnehmer für nahezu alle seine Leasingverhältnisse eine Leasingverbindlichkeit ansetzt. Diese entspricht dem Barwert der Leasingzahlungen während der Laufzeit des Leasingverhältnisses. Längere Vertragslaufzeiten führen daher i. d. R. zu höheren Leasingverbindlichkeiten.

Die Laufzeit des Leasingverhältnisses darf den Zeitraum, währenddessen der Vertrag bindend (enforceable) ist, nicht überschreiten. IFRS 16.B34 führt hierzu aus: „Ein Leasingverhältnis ist nicht mehr bindend, wenn sowohl der Leasingnehmer als auch der Leasinggeber das Leasingverhältnis ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei beenden kann und in diesem Fall allenfalls eine geringe Strafe entsteht.“

Die Begriffe “Strafe” und “bindend” werden in IFRS 16 nicht definiert. Das IFRS IC stellt in seiner November-Sitzung fest, dass ein Unternehmen bei der Anwendung von IFRS 16.B34 nicht nur vertragliche Strafzahlungen zu berücksichtigen hat, sondern auch sonstige wirtschaftliche Anreize oder Umstände. Wenn eine der beiden Vertragsparteien durch eine Kündigung des Vertrags mehr als eine geringfügige Strafe (einschließlich wirtschaftlicher Nachteile) erleiden würde, gilt das Leasingverhältnis daher über den möglichen Kündigungszeitraum hinaus als bindend.

Nach Feststellung der bindenden Grundlaufzeit des Leasingverhältnisses hat der Leasingnehmer die Regelungen des IFRS 16 zur Einbeziehung etwaiger Verlängerungs- oder Kündigungsoptionen bei der Bestimmung der Laufzeit des Leasingverhältnisses anzuwenden. Ist der Leasingnehmer hinreichend sicher, dass er eine Verlängerungsoption ausüben bzw. eine Kündigungsoption nicht ausüben wird und kann der dem Leasingvertrag zugrundeliegende Vermögenswert daher länger genutzt werden, ist der entsprechend längere Zeitraum in die Laufzeit des Leasingverhältnisses einzubeziehen.

Auswirkungen

Unternehmen, die IFRS 16.B34 zuvor enger ausgelegt haben und z. B. nur gesetzliche oder vertragliche Strafzahlungen als “Strafe” im Sinne dieses Paragraphen angesehen haben, müssen die Laufzeit ihrer Leasingverhältnisse vor dem Hintergrund der IFRS IC-Entscheidung neu bestimmen. Durch die nunmehr weite Auslegung des “penalty”-Begriffs kann sich die bindende Laufzeit einiger Leasingverhältnisse verlängern. Eine längere bindende Laufzeit i. V. m. einer hinreichend sicheren weiteren Verwendung des Vermögenswerts durch den Leasingnehmer führt ceteris paribus zu einer längeren Laufzeit des Leasingverhältnisses und zu höheren bilanziell vom Leasingnehmer zu erfassenden Leasingverbindlichkeiten.

Anwendungszeitpunkt

Die Agenda-Entscheidung des IFRS IC hat formell keinen Erstanwendungszeitpunkt. Das IFRS IC wies jedoch darauf hin, dass Agenda-Entscheidungen oft neue, hilfreiche Informationen liefern, die das Unternehmen dazu veranlassen, seine bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu ändern. Lt. Äußerungen des IASB ist Unternehmen genügend Zeit (sufficient time) zur Ermittlung und Umsetzung von Änderungen zu geben, die sich aus Agenda-Entscheidungen ergeben. Für Unternehmen, die eine große Anzahl von Leasingverträgen mit unterschiedlichsten Konditionen haben, kann es daher der Fall sein, dass eine Umsetzung der IFRS IC-Entscheidung für Abschlüsse zum 31.12.2019 nicht mehr möglich sein wird.

Tatsächliche Änderungen aufgrund der IFRS IC-Entscheidung sind rückwirkend unter Anpassung der Vergleichszahlen durchzuführen. Sollten Änderungen notwendig sein, die aber aufgrund der Kürze der Zeit nicht mehr im Abschluss zum 31.12.2019 berücksichtigt werden können, sollte überlegt werden, ob nicht zumindest Angaben analog IAS 8.30f. im Anhang gemacht werden.

Hinweis:

Eine englischsprachige Version dieser Publikation erreichen Sie über den folgenden [Link](#).

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@pwc.com



Peter Flick

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com



Karsten Ganssaug

Bilanzierung von Finanzinstrumenten
und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaug@pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 69 9585-3220
sebastian.heintges@pwc.com



Dr. Bernd Kliem

Handelsbilanzielle Fragestellungen
München
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com



Dr. Holger Meurer

Bilanzierung von
Versicherungsverträgen nach HGB
und IFRS
Köln
Tel.: +49 221 2084-340
holger.meurer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter „IFRS direkt“ über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: <https://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.html>.

Sind Sie darüber hinaus an unserer Webcast-Reihe „PwC Accounting and Reporting Talks“ interessiert, können Sie diese abonnieren, indem Sie uns eine E-Mail an nachfolgende Adresse senden:

SUBSCRIBE_Accounting_Reporting_Talks@de.pwc.com.

Diese Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:

UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.